

Verkündungsblatt

der Fachhochschule Erfurt

Nummer 44

Sommersemester 2013

Aus dem Inhalt

Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 2013/2014 und Sommersemester 2014 in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Fachhochschule Erfurt.....	20
Satzung für das Auswahlverfahren für den Masterstudiengang Renewable Energy Design	23
Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge	26
Studiengangsspezifische Bestimmungen des Masterstudienganges Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge	48
Impressum	58

Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 2013/2014 und Sommersemester 2014 in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Fachhochschule Erfurt

Gemäß §§ 4, 7a des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes (ThürHZG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2011 (GVBl. S. 87), und § 39 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an den staatlichen Hochschulen (Thüringer Vergabeverordnung) vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 485), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Thüringer Vergabeverordnung vom 8. April 2013 (GVBl. S. 104), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Satzung zur Ausgestaltung des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens und zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 2013/2014 und das Sommersemester 2014. Der Senat der Fachhochschule Erfurt hat die Satzung am 10.04.2013 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat die Satzung mit Erlass vom 12. Juni 2013, Az.41-5516-7, genehmigt.

§ 1 Anwendungsbereich

Mit dieser Satzung setzt die Fachhochschule Erfurt Zulassungszahlen für das Wintersemester 2013/2014 und Sommersemester 2014 in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Fachhochschule Erfurt fest.

§ 2 Ergänzendes Hochschulauswahlverfahren

(1) Neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung können einer oder mehrere der Auswahlmaßstäbe gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 ThürHZG zugrunde gelegt werden.

(2) Im Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit erfolgt die Auswahl der Studienplätze nach dem ergänzenden Auswahlverfahren gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 5 ThürHZG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 der Thüringer Vergabeverordnung nach ergänzenden Auswahlkriterien gemäß der Satzung für das erweiterte Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit. Im Masterstudiengang Renewable Energy Design erfolgt die Auswahl der Studienplätze nach ergänzenden Auswahlkriterien gemäß § 7a ThürHZG i.Vm. der Satzung für das Auswahlverfahren für den Masterstudiengang Renewable Energy Design.

In den übrigen Studiengängen erfolgt die Auswahl der Studienplätze im ergänzenden Auswahlverfahren allein nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

§ 3 Zulassungszahlen Wintersemester

(1) An der Fachhochschule Erfurt bestehen im Wintersemester 2013/2014 Zulassungsbeschränkungen in den Bachelorstudiengängen Business Administration, Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement, Soziale Arbeit, Stadt- und Raumplanung, Wirtschaftsingenieur Verkehr, Transport und Logistik sowie in den Masterstudiengängen Renewable Energy Design und Soziale Arbeit.

(2) Für das Wintersemester 2013/2014 werden folgende Zulassungszahlen in Bachelorstudiengängen festgesetzt:

Studiengang	1. Fachsemester	3. Fachsemester
Business Administration	161	keine
Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement	65	keine
Soziale Arbeit	84	81
Stadt- und Raumplanung	63	57
Wirtschaftsingenieur Verkehr, Transport und Logistik	65	keine

(3) Für das Wintersemester 2013/2014 werden folgende Zulassungszahlen in Masterstudiengängen festgesetzt:

Studiengang	1. Fachsemester
Renewable Energy Design	29

(4) Für alle weiteren Studiengänge und Fachsemester werden im Wintersemester 2013/2014 keine Zulassungszahlen festgesetzt. Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Sommersemester oder nur zu einem Wintersemester vorsehen, bleiben unberührt.

§ 4 Zulassungszahlen Sommersemester

(1) An der Fachhochschule Erfurt besteht im Sommersemester 2014 eine Zulassungsbeschränkung in dem Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit. Für das Sommersemester wird daher folgende Zulassungszahl festgesetzt:

Studiengang	1. Fachsemester
-------------	-----------------

Pädagogik der Kindheit	33
------------------------	----

Zulassungsbeschränkungen bestehen für Bewerber höherer Fachsemester in den Bachelorstudiengängen Soziale Arbeit und Stadt- und Raumplanung. Bewerber werden nur zugelassen, wenn hierdurch die Zahl der in diesem Semester Studierenden die in Absatz 2 festgesetzten Zulassungszahlen nicht überschreitet.

(2) Für das Sommersemester 2014 werden für höhere Fachsemester folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

Studiengang	2. Fachsemester	4. Fachsemester
Soziale Arbeit	84	81
Stadt- und Raumplanung	63	57

Für alle weiteren Studiengänge und Fachsemester werden im Sommersemester 2013 keine Zulassungszahlen festgesetzt. Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Sommersemester oder nur zu einem Wintersemester vorsehen, bleiben unberührt.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft und am 31.08.2014 außer Kraft.

Erfurt, den 18.04.2013

Prof. Dr. Kerstin Wydra
Präsidentin der Fachhochschule Erfurt

Satzung für das Auswahlverfahren für den Masterstudiengang Renewable Energy Design

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 33 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531), in Verbindung mit §§ 4 Abs. 1, 7 a Thüringer Hochschulzulassungsgesetz vom 16.12.2008 (GVBl. S. 535), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2011 (GVBl. S. 87), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Satzung für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Renewable Energy Design. Der Senat hat die Satzung am 26.06.2013 beschlossen. Die Präsidentin der Fachhochschule Erfurt hat die Satzung am 27.06.2013 genehmigt.

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat die Satzung am 05.07.2013 durch Erlass, Az. 41-5515-69, genehmigt.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Durchführung des Auswahlverfahrens zum zulassungsbeschränkten Masterstudiengang Renewable Energy Design an der Fachhochschule Erfurt, wenn eine Zulassungszahl für diesen Studiengang festgesetzt wird.

Das Verfahren wird durchgeführt, wenn die Zahl der Bewerber die für diesen Studiengang festgesetzte Zulassungszahl übersteigt.

Die Fachhochschule Erfurt wählt die Bewerber aus, die nach Eignung und Qualifikation die besten Aussichten auf einen erfolgreichen Studienabschluss haben.

(2) Soweit für den Masterstudiengang Renewable Energy Design eine Zulassungszahl festgesetzt und ein Auswahlverfahren nach dieser Satzung durchgeführt wird, haben die in dieser Satzung geregelten Durchführungsbestimmungen, insbesondere Fristen und Zugangsvoraussetzungen Vorrang vor den Regelungen der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Master Renewable Energy Design. Wird eine Zulassungszahl nicht festgesetzt, findet das Auswahlverfahren nach dieser Satzung keine Anwendung.

§ 2 Fristen

Die Anträge auf Zulassung zum Studium sowie auf Teilnahme am Auswahlverfahren sind bis zum 31.07. eines Jahres einzureichen. Auch der Antrag auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl ist bis zum 31.07. des Jahres zu stellen.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Zulassungsantrag ist schriftlich an der Fachhochschule Erfurt zu stellen; daneben sind die in Abs. 2 angeführten Anlagen zu übermitteln.

(2) Zusätzlich zum schriftlichen Antrag sind in Papierform zu übermitteln:

a) beglaubigter Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,

- b) beglaubigtes Zeugnis des ersten Hochschulabschlusses oder Abschlusses einer staatlich oder staatlich anerkannten Berufsakademie,
- c) ggf. Motivationsschreiben,
- d) ein tabellarischer Lebenslauf,
- e) ggf. der Nachweis über die einschlägige berufspraktische Erfahrung.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Den Masterstudiengang Renewable Energy Design kann nur aufnehmen, wer über einen ersten Hochschulabschluss oder einen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie verfügt. Das Gesamtprädikat/die Gesamtnote des ersten Hochschulabschlusses muss mindestens „gut“ sein. Bei Abschluss mit der Note „befriedigend“ müssen einschlägige, mindestens zweijährige Berufserfahrungen nachgewiesen werden. Eine Zulassung kann davon abweichend auch erfolgen, wenn die besondere Motivation nach § 2 Absatz 2 und 3 der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudienganges Renewable Energy Design (Vkbl. FHE Nr. 24, S. 972) nachgewiesen ist.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) Die Auswahlkommission besteht aus der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan, die bzw. der den Vorsitz ausübt, und zwei weiteren hauptamtlich Lehrenden, die der Fakultätsrat bestimmt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Auswahlverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht beworben hat.
- (2) Die Quotenregelung nach § 6 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 ThürHZG i.V.m. § 28 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Thüringer Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an den staatlichen Hochschulen findet keine Anwendung.
- (3) Für die Vergabe der Studienplätze legt die Auswahlkommission unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien und ihrer Gewichtung in einer Rangliste fest. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Auswahlkommission mit Stimmmehrheit.

§ 7 Auswahlkriterien

(1) Neben der Durchschnittsnote werden weitere Auswahlkriterien gemäß Absatz 2 der Auswahlentscheidung zugrunde gelegt. Der Durchschnittsnote des ersten Hochschulabschlusses kommt dabei überwiegende Bedeutung zu. Im Auswahlverfahren können höchstens 100 Punkte erworben werden. Die Durchschnittsnote des ersten Abschlusses fließt mit einem Gewicht von 80 Prozent v.H. in die Auswahlentscheidung ein. Für eine Abschlussnote zwischen 1,0 und einschließlich 1,5 werden 80 Punkte, zwischen 1,6 und einschließlich 2,0 70 Punkte, zwischen 2,1 und einschließlich 2,5 60 Punkte, zwischen 2,6 und einschließlich 3,0 50 Punkte, zwischen 3,1 und einschließlich 3,5 30 Punkte und zwischen 3,6 und einschließlich 4,0 20 Punkte vergeben.

Liegt ein erster Hochschulabschluss bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, wird die Durchschnittsnote anhand der bereits erbrachten Prüfungsleistungen mittels des arithmetischen Mittels ermittelt.

(2) Bei der Entscheidung der Auswahlkommission wird folgendes weiteres Kriterium in der Auswahlentscheidung berücksichtigt:

Eine einschlägige Berufsausbildung oder berufspraktische Erfahrung fließt mit einem Gewicht von 20 Prozent v. H. (maximal 20 Punkte) in die Auswahlentscheidung ein. 20 Punkte werden für eine abgeschlossene Berufsausbildung oder mindestens drei Jahre Berufserfahrung vergeben. 10 Punkte werden für mindestens zwei Jahre Berufserfahrung und 5 Punkte für mindestens ein Jahr Berufserfahrung vergeben.

(3) Die Auswahlkommission begutachtet die eingereichten Unterlagen und vergibt die entsprechenden Punkte gemäß dieser Satzung. Der Rangplatz in der Rangliste nach § 6 Absatz 3 ergibt sich anhand der erreichten Gesamtpunktzahl, die sich aus den erreichten Punkten des Kriteriums Durchschnittsnote des ersten Hochschulabschlusses (Absatz 1) und des Kriteriums der einschlägigen Berufsausbildung oder berufspraktischen Erfahrung (Absatz 2) berechnen.

(4) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 8 Abschluss des Auswahlverfahrens

Die Bewerber erhalten nach Abschluss des Auswahlverfahrens einen Bescheid über die Zulassung bzw. Ablehnung. Innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist müssen die Bewerber ihre Annahme erklären. Anderenfalls erlischt der Zulassungsanspruch.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, den 27.06.2013

Prof. Dr. Kerstin Wydra
Präsidentin der Fachhochschule Erfurt

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531), erlässt der Fakultätsrat Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Forst folgende für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur geltende studiengangsspezifische Bestimmungen.

Der Fakultätsrat Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Forst hat in seiner Sitzung am 27.3.2013 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABI.TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Die Präsidentin der Hochschule hat am 18.04.2013 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Vorpraktikum
- § 5 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
- § 6 Studienplan, Prüfungsplan
- § 7 Praxismodul
- § 8 Gleichstellungsklausel
- § 9 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsregelung
- Anlage 1: Studienplan
- Anlage 2: Prüfungsplan
- Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-BA)
- Anhang A zur PraO-BA: Anmeldung zum Praktikum
- Anhang B zur PraO-BA: Praktikantenvertrag
- Anhang C zur PraO-BA: Praktikantenzugnis
- Anhang D zur PraO-BA: Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Bachelorstudiengang

Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 11.04.2011, in der Fassung vom 31.07.2012, (RPO-B./M.) anzuwenden.

- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Studien- und Prüfungspläne

Anlagen 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

- (3) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung (PraO-BA

Anlage 3), die alle Regelungen für das Vorpraktikum und das Praxismodul enthält.

§ 2 Studienziel

- (1) Der Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur führt zu einem ersten berufsqualifizierenden

Abschluss.

(2) Das Studium der Landschaftsarchitektur vermittelt profunde und anwendungsorientierte

Kenntnisse in den verschiedenen fachlichen, planerischen, entwurflichen, ökologischen, künstlerischen, baubezogenen, methodischen, rechtlichen, wissenschaftlichen und ökonomischen Grundlagen der Landschaftsarchitektur. Die Studierenden sollen lernen, problemorientiert und inhaltlich-methodisch fundiert an Aufgabenstellungen der Freiraumplanung, der Landschaftsplanung sowie des Landschaftsbaus zu arbeiten. Lehre und Studium sollen die dafür

(3) erforderlichen Kompetenzen stärken, die Fähigkeit zu selbständigem Lernen im Berufsfeld

vermitteln, sowie die Befähigung zur Kooperation, zu zielgerechten Entscheidungen und zu verantwortlichem Handeln fördern. Durch die im Studium vermittelten Inhalte und Methoden sowie die Reflexion der Erfahrungen der Berufspraxis soll das Studienprogramm zu einem Einstieg ins Berufsfeld befähigen, um sich dort im späteren Berufsalltag weiter qualifizieren zu können.

(4) Das Studium soll zu Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern befähigen:

- Mitarbeit in einem Ingenieur- oder Planungsbüro für Landschaftsarchitektur (Freiraum-, Landschafts- und Umweltplanung) oder verwandten Berufsfeldern
- Sachbearbeiter in kommunalen Ämtern (z.B. Gartenamt, Umweltamt, Bauamt) und staatlichen Behörden und Ämtern für Naturschutz und Landschaftspflege, für Landschaftsplanung, für Umwelt, Denkmalpflege, usw.
- Sachbearbeiter oder Leiter in Verbänden und Vereinen in den Bereichen Naturschutz und Landschaftspflege, Umweltschutz, Tourismus, u.ä.
- Mitarbeit oder Leitung in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus
- Mitarbeit oder Leitung in Landschafts- und Grünanlagenpflegebetrieben und –abteilungen anderer Unternehmen und Verwaltungen
- Mitarbeiter in Hochschulen, Versuchsanstalten und Instituten innerhalb des Berufsfeldes
- Mitarbeiter bei Fachverlagen

§ 3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur kann nur zugelassen werden, wer aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife seine Eignung für den Studiengang nachweist. Zum Studium berechtigt auch das erfolgreiche Ablegen der Meisterprüfung, der erfolgreiche Abschluss eines Bildungsgangs zum staatlich geprüften Techniker oder zum staatlich geprüften Betriebswirt, der erfolgreiche Abschluss einer der Meisterprüfung gleichwertigen beruflichen Fortbildung im erlernten Beruf nach dem Berufsbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelung sowie der erfolgreiche Abschluss einer sonstigen beruflichen Fortbildung, welche durch Rechtsverordnung als mit der Meisterprüfung gleichwertig festgestellt ist.

(2) Zum Bachelor kann außerdem zugelassen werden, wer gemäß der Satzung der Fachhochschule Erfurt die Eingangsprüfung für qualifiziert Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung (Vkl. FHE Nr.36) erfolgreich abgelegt hat.

§ 4 Vorpraktikum

(1) Für die Zulassung zum Studium ist zusätzlich zur Qualifikation für ein Hochschulstudium als Voraussetzung ein Vorpraktikum (berufspraktische Tätigkeit) mit Inhalten gemäß der Praktikumsordnung (Anlage 3) nachzuweisen.

(2) Das Vorpraktikum soll dem Studierenden Einblick in die Tätigkeiten und Arbeiten im Bereich der Landschaftsarchitektur und des Landschaftsbaus vermitteln. Dies sind fachspezifische praktische Fähigkeiten, insbesondere auch im Umgang mit Pflanzen, sowie vertieftes fachspezifisches Problembewusstsein.

(3) Die weiteren Regelungen zum Vorpraktikum gehen aus der Praktikumsordnung (PraO, Anlage 3) dieser Ordnung hervor.

§ 5 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

(1) Der Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur führt nach 6 Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dem

Bachelor of Engineering (B. Eng).

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudienganges müssen 180 Kreditpunkte erworben werden. Das Studium schließt mit der Bachelorarbeit und dem Kolloquium ab.

(4) Das Studium umfasst die Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Anfertigung der Bachelorarbeit mit Kolloquium. Die zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen sind in den Anlagen 1 und 2 geregelt.

(5) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

1. Studiensemester, mit 5 Pflichtmodulen	30 Credits
2. Studiensemester, mit 5 Pflichtmodulen	30 Credits
3. Studiensemester, mit 5 Pflichtmodulen	30 Credits
4. Studiensemester, mit 4 Pflicht- und 1 Wahlpflichtmodulen	30 Credits
5. Studiensemester, mit 3 Pflicht- und 2 Wahlpflichtmodulen	30 Credits
6. Studiensemester, mit dem 13 wöchigen Praktikum sowie der Bachelorarbeit mit Kolloquium	30 Credits

(6) Im 4. Semester ist ein Modul aus dem Wahlpflichtkomplex II gemäß Studienplan (Anlage 1) zu wählen. Im 5. Semester sind je ein Modul aus dem Wahlpflichtkomplex I und Wahlpflichtkomplex II gemäß Studienplan (Anlage 1) zu wählen. Alternativ besteht in beiden Semestern die Möglichkeit, ein Modul aus dem Gesamtangebot der FHE und anderer Hochschulen zu wählen.

(7) Die Studierenden melden sich vor Beginn des Semesters für die gemäß Studienplan (Anlage 1) zu belegenden Wahlpflichtmodule im Studierendensekretariat der Fakultät an. Die Anmeldung wird mit der Bestätigung durch den Studiendekan verbindlich. In begründeten Ausnahmefällen kann die Wahl bis zur 4. Vorlesungswoche geändert werden.

(8) Die Mindestteilnehmerzahl für das Zustandekommen eines durch den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur angebotenen WP-Moduls beträgt i.d.R. 5 Studierende. Für extern angebotene Module gelten die Regularien der jeweiligen Fakultät.

(9) An den Modulprüfungen kann nur teilnehmen, wer die gegebenenfalls geforderten Prüfungsvorleistungen nach Prüfungsplan (Anlage 2) nachgewiesen hat.

(10) Prüfungsleistungen können nach Maßgabe dieser Ordnung neben den Regelungen in der RPO gemäß §§ 9, 10 und 11 RPO-B./M. auch erbracht werden als Studienarbeit.

(11) Eine Studienarbeit kann u.a. eine schriftliche Ausarbeitung, eine Berechnung, ein Referat, Zeichnungen, Bestimmungsübungen, Pläne, Entwürfe oder ein Herbarium umfassen.

(12) Nicht fristgerecht eingereichte Studienarbeiten gelten als nicht bestanden.

(13) Der Nachweis der Teilnahme an Prüfungsleistungen erfolgt bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen durch die Eintragung in eine Anwesenheitsliste, bei anderen Prüfungsleistungen durch die fristgerechte Abgabe.

(14) Im 6. Semester bildet die Bachelorarbeit mit Kolloquium die Abschlussarbeit. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Das Thema der Bachelorarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann.

§ 6 Studienplan, Prüfungsplan

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
- (2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) nach
Code,
Modulbezeichnung,
Art,
Regelsemester,
Credits und
Lehre in SWS aufgeführt.
- (3) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) nach
Code,
Modulbezeichnung,
Prüfungszeitpunkt (Wann),
Art,
Prüfungsdauer in Minuten,
Regelsemester,
Credits und
Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.
- (4) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 liegen für sämtliche Module des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur ausführliche Modulbeschreibungen vor, die den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und den Vorgaben der Akkreditierungsagentur entsprechen.

§ 7 Praxismodul

- (1) Das Praxismodul ist im 6. Semester abzuleisten. Die Credits für das Praxismodul gehen aus Studien- und Prüfungsplan, Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung hervor. Als Eingangsvoraussetzung für das Praktikum sind 90 CP nachzuweisen.
- (2) Das Nähere regelt die Praktikumsordnung für diesen Bachelorstudiengang (PraO, Anlage 3).

§ 8 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gelten für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2013/14 an der Fachhochschule Erfurt immatrikulieren.
- (2) Gleichzeitig treten die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur vom 13.07.2010 (Vkl. FHE Nr. 25, S. 1042) vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.

(3) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen bereits im Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert sind, sind die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur vom 13.07.2010 (Vkbl. FHE Nr. 25, S. 1042) bis zum Ende des Sommersemesters 2016 weiter anzuwenden. Ab dem Wintersemester 2016/17 finden ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen Anwendung - und Prüfungsleistungen, die von Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, werden anerkannt, soweit sie den Studien- und Prüfungsleistungen dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen im Sinne von § 15 Abs. 1 RPO-B./M. entsprechen.

Erfurt, den 18.04.2013

Prof. Dr. Wydra
Präsidentin
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Jüngel
Dekan
Fakultät Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Forst

Anlage 1: Studienplan

Legende:

P Pflichtmodul WP Wahlpflichtmodul W Wahlmodul

1. und 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BLA1.01	LIS 1	P	1	6	4
BLA1.02	Standortkunde	P	1	6	5
BLA1.03	Botanik und Ökologie I	P	1	6	6
BLA1.04	Baustoffe, Wegebau, Geotechnik	P	1	6	4
BLA1.05	Objektplanung., Entwurf	P	1	6	4
BLA2.01	LIS 2	P	2	6	4
BLA2.02	Planungsgrundlagen	P	2	6	4
BLA2.03	Pflanzenkunde	P	2	6	5
BLA2.04	Bautechnik, Entwässerung, Vermessung	P	2	8	6
BLA2.05	Entwurf Freianlage	P	2	4	2

3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BLA3.01	GIS	P	3	6	4
BLA3.02	Gesellschaftliche und historische Grundlagen	P	3	6	4
BLA3.03	Ökologie II	P	3	6	6
BLA3.04	Pflanzenverwendung und Vegetationstechnik	P	3	6	5
BLA3.05	Freiraumplanung	P	3	6	4
BLA4.01	Fachexkursionen	P	4	4	3
BLA4.02	Kultur- und Naturlandschaft	P	4	6	5
BLA4.03	Ausführungsplanung/Ingenieurbiologie	P	4	8	6
BLA4.04	Landschaftsanalyse und Landschaftsentwicklung	P	4	6	5
BLA4.II	Modul aus dem Wahlpflichtkomplex II, alternativ Wahlmodul für studiengangübergreifende Kompetenzen	WP/W	4	6	

5. und 6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel- sem.	Credits	Lehre in SWS
BLA5.01	Ökonomie, Bauabwicklung, Bauvertragsrecht	P	5	6	4
BLA5.02	Umweltprüfinstrumente	P	5	6	4
BLA5.03	Baukonstruktion/ Ausführung-Vergabe-Abrechnung	P	5	6	5
BLA5.I	Modul aus dem Wahlpflichtkomplex I (Planungskompetenz)	WP	5	6	s.u.
BLA5.II	Modul aus dem Wahlpflichtkomplex II, alternativ Wahlmodul für studiengangübergreifende Kompetenzen	WP/ W	5	6	s.u.
BLA6.01	Praktikum	P	6	18	1
BLA6.02	Bachelorarbeit mit Kolloquium	P	6	12	-

Wahlpflichtmodule/ Wahlpflichtkomplex I

Im 5. Semester ist ein WP-Modul aus den nachfolgend aufgeführten Modulen der Planungskompetenz (BLA5.I) zu wählen.

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel- sem.	Credits	Lehre in SWS
BLA5.04	Freiraumplanung	WP	5	6	3
BLA5.05	Landschaftsplanung	WP	5	6	4
BLA5.06	Landschaftsbau	WP	5	6	4

Wahl- und Wahlpflichtmodule/ Wahlpflichtkomplex II

Im 4. und 5. Semester ist jeweils eins der nachfolgend aufgeführten Module zu absolvieren.

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel- sem.	Credits	Lehre in SWS
BLA4.05	Projekt Standortkunde/Pflanzenökologie	WP	4	6	5
BLA4.06	Baubetrieb / Arbeitssicherheit	WP	4	6	4
BLA4.07	Gärten im Film	WP	4	6	4
BLA4.08	Wahlmodul für studiengangübergreifende Kompetenzen	W	4	6	
BLA5.07	Ingenieurbioologische Bauweisen	WP	5	6	4
BLA5.08	Workshop Biodiversität	WP	5	6	4
BLA5.09	Berufs- und Arbeitspädagogik	WP	5	6	6
BLA5.10	Wahlmodul für studiengangübergreifende Kompetenzen	W	5	6	

Anlage 2: Prüfungsplan

Legende

PZ	Prüfungszeitraum;	SB	studienbegleitend;	SE	Semesterende;
K	Prüfung - Klausur;	M	mündliche Prüfung;	PV	Prüfungsvorleistung
B/Ko	Bachelorarbeit mit Kolloquium;	STA	Studienarbeit		

Prüfungspläne 1. und 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art und Dauer	Gewichtung (%)	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
BLA1.01	LIS 1	PZ	M15 M 20	50 50	1	6	3,5
BLA1.02	Standortkunde	PZ	K90		1	6	3,5
BLA1.03	Botanik und Ökologie I	PZ	K120		1	6	3,5
BLA1.04	Baustoffe, Wegebau, Geotechnik	PZ	K90		1	6	3,5
BLA1.05	Objektplanung Entwurf	SB PZ	PV M15		1	6	3,5
BLA2.01	LIS 2	PZ	M20		2	6	3,5
BLA2.02	Planungsgrundlagen	PZ	K90		2	6	3,5
BLA2.03	Pflanzenkunde	SB PZ PZ	PV PV K90		2	6	3,5
BLA2.04	Bautechnik, Entwässerung, Vermessung	SB PZ	PV K120		2	8	4
BLA2.05	Entwurf Freianlage	SB	STA		2	4	3

Prüfungspläne 3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art und Dauer in min	Gewichtung in %	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
BLA3.01	GIS	SB	STA		3	6	4,5
BLA3.02	Gesellschaftliche und historische Grundlagen	PZ	K90		3	6	4,5
BLA3.03	Ökologie II	SB PZ	PV K90		3	6	4,5
BLA3.04	Pflanzenverwendung und Vegetationstechnik	SB PZ	STA K90	50 50	3	6	4,5
BLA3.05	Freiraumplanung	SB	STA		3	6	4,5
BLA4.01	Fachexkursionen	SB	STA		4	4	0
BLA4.02	Kultur- und Naturlandschaft	PZ	K90		4	6	4,5
BLA4.03	Ausführungsplanung/Ingenieurbiologie	SB SB	STA STA	50 50	4	8	5,5
BLA4.04	Landschaftsanalyse und Landschaftsentwicklung	SB	STA		4	6	4,5
BLA4.II	Modul aus dem Wahlpflichtkomplex II, alternativ Wahlmodul für studiengangübergreifende Kompetenzen	SB	STA		4	6	0

Prüfungspläne 5. und 6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art und Dauer in min	Gewichtung in %	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
BLA5.01	Ökonomie, Bauabwicklung, Bauvertragsrecht	PZ	K90		5	6	4,5
BLA5.02	Umweltprüfinstrumente	SB PZ	PV K60		5	6	4,5
BLA5.03	Baukonstruktion/AVA	SB SB	STA STA	50 50	5	6	4,5
BLA5.I	Planungskompetenz (s.u.)	SB	STA		5	6	4,5
BLA5.II	Modul aus dem Wahlpflichtkomplex II, alternativ Wahlmodul für studiengangübergreifende Kompetenzen	SB	STA		5	6	0
BLA6.01	Praktikum	SB	STA	-	6	18	0

BLA6.02	Bachelorarbeit mit Kolloquium	SE	B/Ko	$\frac{2}{3}$ / $\frac{1}{3}$	6	12	10
---------	-------------------------------	----	------	-------------------------------	---	----	----

Wahlpflichtmodule

Im 5. Semester ist ein Wahlpflichtmodul aus den nachfolgend aufgeführten Modulen der Planungskompetenz (WP-I-Komplex, BLA5.I) zu wählen.

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art und Dauer in min	Gewichtung in %	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
BLA5.04	Freiraumplanung	SB	STA		5	6	4,5
BLA5.05	Landschaftsplanung	SB	STA		5	6	4,5
BLA5.06	Landschaftsbau	SB	STA		5	6	4,5

Im 4. und 5. Semester ist jeweils ein Modul aus dem WP-II-Komplex zu absolvieren.

Code	Modulbezeichnung	wann	Art und Dauer in min	Gewichtung in %	Regelsem.	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
BLA4.05	Projekt Standortkunde/Pflanzenökologie	SB	STA		4	6	
BLA4.06	Baubetrieb / Arbeitssicherheit	PZ	K90		4	6	
BLA4.07	Gärten im Film	SB	STA		4	6	
BLA4.08	Freies Modul aus dem Angebot der FHE	SB	STA		4	6	
BLA5.07	Ingenieurbioologische Bauweisen	SB	STA		5	6	
BLA5.08	Workshop Biodiversität	SB	STA		5	6	
BLA5.09	Berufs- und Arbeitspädagogik	SB PZ PZ	PV K90 M30	50 50	5	6	
BLA5.10	Freies Modul aus dem Angebot der FHE	SB	STA		5	6	

**Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-BA)
für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt**

§ 1 Allgemeines

Teil I: Vorpraktikum

§ 2 Zeitraum und Dauer des Vorpraktikums

§ 3 Vorpraktikumsstellen

§ 4 Ziel und Inhalt des Vorpraktikums

§ 5 Anrechnung von Ausbildungszeiten

Teil I: Praktikum

§ 6 Praktikum und Anrechnung

§ 7 Ziel und Inhalt des Praktikums

§ 8 Praktikumsstellen

§ 9 Praktikantenvertrag

§ 10 Status des Studierenden an der Praktikumsstelle

§ 11 Tätigkeitsnachweis

§ 12 Haftung

§ 1 Allgemeines

- (1) Für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt ist ein Vorpraktikum gemäß § 4 der studiengangsspezifischen Bestimmungen als Zulassungsvoraussetzung erforderlich.
- (2) Gemäß § 7 der studiengangsspezifischen Bestimmungen ist zudem im 6. Semester das Praktikum zu erbringen. Vorpraktikum und Praktikum werden in der vorliegenden Praktikumsordnung geregelt.
- (3) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.
- (4) Die Leiterin oder der Leiter des Praktikantenamtes des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur wird für die Dauer von 2 Jahren aus dem Kreis derer bestellt, die im Studiengang eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben. Sie oder er setzt die Festlegung der studiengangsspezifischen Bestimmungen zum Praxismodul des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur um und trifft die zugeordneten Entscheidungen. Eine Wiederbestellung ist möglich.

Teil I: Vorpraktikum

§ 2 Zeitraum und Dauer des Vorpraktikums

- (1) Das Vorpraktikum ist vor Beginn des Studiums abzuleisten und für die Zulassung zum Studium nachzuweisen.
- (2) Es beträgt mindestens 8 Wochen und soll zusammenhängend durchgeführt werden. Wenn das Vorpraktikum zur Bewerbung noch nicht vollständig abgeleistet wurde, erfolgt die Immatrikulation nur unter Vorbehalt. Der Bewerbung zum Studium ist ein vom Praktikumsbetrieb unterschriebener Praktikumsvertrag beizufügen.
- (3) Die üblichen Regelarbeitszeiten der Vorpraktikumsstelle sind einzuhalten.
- (4) Die Fakultät empfiehlt, die Dauer des Vorpraktikums auf 1 Jahr auszudehnen oder anstelle des Vorpraktikums eine mindestens zweijährige Lehre (Berufsausbildung) entsprechend § 5 dieser Praktikumsordnung zu absolvieren.

§ 3 Vorpraktikumsstellen

- (1) Das Vorpraktikum ist in der Regel in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb des Garten- und Landschaftsbaus, in kommunalen Ausführungsbetrieben und Landschaftspflegeverbänden jeweils mit Ausbildungsbefähigung abzuleisten. Daneben können auch Teile des Praktikums (bis zu 6 Wochen) in artverwandten Ausführungs- und Pflegebetrieben wie z.B. in Friedhofsgärtnereien, Forstbetrieben, Tiefbauunternehmen, Verbänden für Gartendenkmalpflege, Landschaftspflege, Naturschutz, Wasserverbänden sowie Baumschulen oder/und Staudengärtnereien absolviert werden.
- (2) Über die Anerkennung von Ausnahmen entscheidet das Praktikantenamt der Studienrichtung Landschaftsarchitektur nach Vorlage eines Qualifikationsnachweises der Praktikumsstelle. Das gilt auch für Praktika, die im Ausland geleistet wurden.

§ 4 Ziel und Inhalt des Vorpraktikums

- (1) Der künftige Studierende soll die organisatorischen Zusammenhänge im Garten- und Landschaftsbau kennen lernen.
- (2) Das Praktikum soll Einblicke in die handwerkliche Tätigkeit des Landschaftsgärtners bzw. ähnlicher Berufe vermitteln und die Bedingungen der Ausführung wie Witterung, Teamarbeit, umsetzbare Maßgenauigkeit und Qualität verdeutlichen.
- (3) Inhalte des Vorpraktikums sind:
 - Arbeiten mit Pflanzen und in Pflanzenbeständen – mindesten 3 Wochen:
Gärtnerische, vegetationstechnische Bodenbearbeitung,
Ansaat- und Pflanzarbeiten,
Anwuchs-, Entwicklungs- und Bestandspflege,
Pflege von Grünflächen, Gewässern und Biotopen,
Lebendbauweisen,
Tätigkeiten in Baumschulen und Staudengärtnereien.
 - Tiefbautechnische und bautechnische Arbeiten – mindestens 3 Wochen:
Erdbau,
Wegebau,
Entwässerungstechnik für Regenwasser,
naturnaher Wasserbau,
Wasserbecken, Naturteiche,
Pflasterarbeiten,
Stütz- und Sichtschutzmauern,
Einfassungen, Zäune, Steinmetzarbeiten,
Treppen, Pergolen, Spielgeräte, Parkausstattung.

§ 5 Anrechnung von Ausbildungszeiten

- (1) Eine abgeschlossene Berufsausbildung als Landschaftsgärtner wird als Vorpraktikum anerkannt.
- (2) Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anderen berufsfeldbezogenen Ausbildungsberuf kann auf Antrag teilweise oder ganz anerkannt werden. Die Entscheidung trifft das Praktikantenamt der Studienrichtung Landschaftsarchitektur.

Teil II: Praktikum

§ 6 Praktikum und Anrechnung

- (1) Das Praktikum findet im 6. Semester statt und umfasst mindestens 13 Wochen (18 CP)
- (2) Die Studierenden sollen zu diesem Zeitpunkt ihrer Ausbildung bereits in der Lage sein, Gesamtzusammenhänge in der Praxis von Planungsbüros, Fachämtern und -behörden oder Landschaftsbaubetrieben zu verstehen und in den Praktikumsstellen entsprechend mitzuarbeiten.

Dafür sind bis zum Beginn des Praktikums mindestens 90 CP nachzuweisen. Die Einbindung in ein Büro oder eine andere Praktikumsstelle mit praxisorientierten Abläufen bedeutet eine sinnvolle und notwendige Ergänzung zum bisherigen theoretischen Teil des Studiums. Durch das Kennenlernen der Aufgaben eines Landschaftsarchitekten haben die Studierenden die Möglichkeit, ihre eigenen Neigungen und Fähigkeiten zu konkretisieren sowie Teile ihres Studiums gezielt auszurichten.

- (3) Verantwortlich für die Organisation des Praktikums ist der Studierende. Er schließt einen Praktikantenvertrag mit der Praktikumsstelle ab (Anhang B), der durch das Praktikantenamt der Fachrichtung gegenzuzeichnen ist. Die Studienrichtung stellt die fachlichen Anforderungen und prüft deren Einhaltung. Die in § 7 formulierten Ziele und Inhalte sind der Praktikumsstelle bekannt zu geben.
- (4) Das Praktikum wird nur anerkannt,
 - a) wenn spätestens zwei Wochen vor Beginn des Praktikums der Praktikantenvertrag dem Praktikantenamt vorliegt,
 - b) bei Vorlage des Tätigkeitsnachweises, in dem ein erfolgreiches Praktikum vom Beauftragten testiert wurde
 - c) bei Vorlage des Praktikumsberichtes und Halten eines Kurzvortrages.
- (5) Eine Berufsausbildung entsprechend § 5 kann wegen der andersartigen Ausbildungsinhalte nicht als Praktikum anerkannt werden.

§ 7 Ziel und Inhalt des Praktikums

- (1) Der Studierende soll einen Überblick über Planung, Entwurf und Bauabwicklung bekommen, Planungszusammenhänge erkennen und einen Einblick in Organisationsstrukturen und ingenieurmäßiges Denken und Handeln erhalten. Die Inhalte sind je nach Praktikumsstelle unterschiedlich, z. B.:
 - Planungsgrundlagen, Planungsinstrumente (Methodik, Planwerke der Planungshierarchie), Planungsgutachten, Umweltverträglichkeitsuntersuchungen, Planungsprozess und Genehmigungsverfahren, Biotopplanung und -management (Pflegerische und Entwicklungsplanung), Rechtsgrundlagen, sonstige landschaftspflegerische Tätigkeiten,
 - Objektplanung, gestalterische und technische Planungen, Leistungsbeschreibungen, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung, Objektplanung Freianlagen in allen Leistungsphasen der HOAI, Objektbetreuung, Pflanzenverwendung,
 - Betriebs- und Bürostruktur, Personal- und Maschineneinsatz, Betriebs- und Baustellenorganisation, Bauabwicklung, betriebliches Rechnungswesen, Pflege und Unterhaltung.
- (2) Wird das Praktikum im öffentlichen Dienst abgeleistet, können noch folgende Inhalte hinzukommen:
 - Verwaltungsaufbau, -struktur, Rechtsgrundlagen, Geschäftsverteilung, Sach- und Personalhaushalt, Rechnungswesen.
- (3) Abhängig von der Praktikumsstelle können Inhalte aus mehreren der genannten Bereiche zutreffen.

§ 8 Praktikumsstellen

- (1) Der Studierende kann für das Praktikum (Praxismodul) eine (oder mehrere) Praktikumsstelle(n) vorschlagen. Vor Abschluss des Praktikantenvertrages muss der Studierende die Zustimmung des Praktikantenamtes der Studienrichtung Landschaftsarchitektur einholen (Anhang A zur PraO: Anmeldung zum Praktikum). Das Praktikantenamt ist den Studierenden, die selbst keine Stelle benennen können, bei der Stellenfindung behilflich.
- (2) Zur Sicherung der qualifizierten Durchführung des Praktikums muss die Praktikumsstelle vom Praktikantenamt der Studienrichtung Landschaftsarchitektur der Fachhochschule Erfurt anerkannt werden. Voraussetzungen für die Anerkennung sind, dass die Studierenden einen Einblick in

einen wesentlichen Teil der Praktikumsinhalte gemäß § 7 erhalten können, sowie eine Zusicherung der Betreuung von Seiten der Büros, Betriebe bzw. Behörden.

- (3) Praktikumsstellen können insbesondere sein:
- Planungsbüros von Landschaftsarchitekten und Ingenieurbüros mit Umweltplanungsaufgaben,
 - Garten- und Friedhofsämter, Grünflächenämter,
 - Institutionen der Gartendenkmalpflege, Umweltämter, Umweltausschüsse innerhalb der Bauverwaltungen, Wasserverbände,
 - Behörden und sonstige Institutionen mit landespflegerischer Aufgabenstellung,
 - Unternehmen des Garten- und Landschaftsbaus (Bürobereich).

§ 9 Praktikantenvertrag

- (1) Vor Beginn des Praktikums muss der Studierende mit der Praktikumsstelle einen Praktikantenvertrag abschließen (Anhang B). Dem Vertrag kann vom Praktikantenamt der Fachrichtung nur zugestimmt werden, wenn dieser vollständig ist. Eine Ausfertigung des Vertrages ist unverzüglich, spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tätigkeit, dem Praktikantenamt zuzuleiten. Anderenfalls ist die Anerkennung des Praktikums nicht gewährleistet.
- (2) Die Verpflichtungen der Praktikumsstelle sind:
- den Studierenden für die Dauer des Praktikums unter Beachtung der Praktikumsziele und -inhalte nach § 7 auszubilden,
 - einen Nachweis über die Zeit und die Inhalte der praktischen Tätigkeit auszustellen,
 - einen Beauftragten für die Betreuung des Studierenden zu benennen.
- (3) Die Verpflichtungen des Studierenden sind:
- die gebotene Ausbildung wahrzunehmen,
 - die im Rahmen des Praktikums übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - den Weisungen des Beauftragten der Praktikumsstelle und den mit der Ausbildung beauftragten Personen zu folgen,
 - sich an die an der Praktikumsstelle geltenden Ordnungen zu halten, insbesondere an Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitszeitregelung sowie Vorschriften über die übliche Schweigepflicht.

§ 10 Status des Studierenden an der Praktikumsstelle

- (1) Die Studierenden bleiben während der Durchführung des Praktikums mit allen Rechten und Pflichten immatrikuliert. Ihre Rechtsstellung ist unverändert gegenüber der Zeit während der vorhergehenden Fachsemester. Die Studierenden unterliegen nicht dem Betriebsverfassungs- und dem Personalvertretungsgesetz.
- (2) Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG). Etwaige Vergütungen der Praktikumsstellen sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu behandeln.
- (3) Während des Praktikums bleibt die Krankenversicherung im gleichen Umfang bestehen wie während der vorhergehenden Fachsemester (bei Überschreiten der Freibetragsgrenzen gelten besondere Regelungen). Träger der Unfallversicherung ist die für die jeweilige Praktikumsstelle zuständige Berufsgenossenschaft.

§ 11 Tätigkeitsnachweis

- (1) Der Nachweis über das Praktikum ist durch Vorlage folgender Unterlagen beim Praktikantenamt der Studienrichtung Landschaftsarchitektur zu erbringen:

1. Schriftlicher Bericht des Studierenden. Dieser Bericht ist zeitlich gegliedert zu erstellen; aus ihm müssen Inhalt, Art und Dauer der Tätigkeit ersichtlich sein. Der Bericht ist in gedruckter Form abzugeben und soll 4 - 6 DIN A4 - Seiten umfassen. Er ist vom Praktikanten zu unterzeichnen. Jeder Studierende hat nach Absolvieren des Praktikums einen Kurzvortrag von 10 Minuten über das Praktikum zu halten.
2. Tätigkeitsnachweis der Praktikumsstelle. Hierfür ist das dem Praktikantenvertrag beigelegte Formblatt (Praktikantenzeugnis, Anhang C) zu verwenden.

§ 12 Haftung

- (1) Der Studierende ist während des Praktikums nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praktikumsstelle der Fachhochschule die Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Das Haftpflichtrisiko des Studierenden am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsstelle gedeckt.
- (3) Es wird jedem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikantenvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Anhang A zur PraO-BA:	Anmeldung zum Praktikum
Anhang B zur PraO-BA:	Praktikumsvertrag
Anhang C zur PraO-BA:	Praktikantenzeugnis
Anhang D zur PraO-BA:	Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

Anhang A zur PraO-BA: Anmeldung zum Praktikum

Anmeldung zum Praktikum

Name: Vorname:
geb. am Matr.- Nr. :
Anschrift: Bachelorstudiengang: Landschaftsarchitektur
.....
.....
.....

Ich melde folgenden Ablauf des Praktikums an:

vom bis

Praxisstelle:

Firma:
Ort:
Straße: Nr.:
Betriebsbetreuer: Telefon:

Ich beantrage BAföG. ja / nein (Nichtzutreffendes streichen!)

Erfurt, den

.....
(Studierender)

Die Praxisstelle entspricht den in den Richtlinien gestellten Anforderungen.

Erfurt, den

.....
Praktikantenamt

Die Betreuung seitens der Fachhochschule übernimmt:

Name:

Erfurt, den

.....
Fachhochschulbetreuer

Anhang B zur PraO-BA: Praktikantenvertrag

Für das Praxismodul im 6. Fachsemester _____ wird zwischen

(Büro, Firma, Behörde, Einrichtung)

vertreten durch Herrn/
Frau _____

(Anschrift, Telefon)

(nachfolgend Ausbildungsbetrieb genannt)

und Studierende/r

Herrn/ Frau

(Familienname, Vorname)

geboren am _____ in _____
wohnhaft in _____

(gültige Adresse während des Praktikums)

Student/in der Fachhochschule Erfurt, Leipziger Straße 77, 99085 Erfurt, Tel.: 0361/6700-263,
Fax: 0361/6700-259, E-Mail: lgf-praktikantenamt1@fh-erfurt.de

Matrikelnummer: _____

Bachelorstudiengang **L a n d s c h a f t s a r c h i t e k t u r** (nachfolgend Studierende/r genannt)

folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Studium an der Fachhochschule Erfurt umfasst in der Fakultät Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Forst ein Praxismodul auf der Grundlage der studiengangspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudienganges Landschaftsarchitektur 2013. Das Praxismodul erstreckt sich über einen in der Regel zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 13 Wochen. Es wird in Planungsbüros, Betrieben, Behörden oder anderen Einrichtungen außerhalb der Fachhochschule abgeleistet. Während des Praxismoduls bleibt der Studierende Student/in der Fachhochschule mit allen Rechten und Pflichten immatrikuliert.
- (2) Für das Praxismodul gelten die studiengangspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudienganges Landschaftsarchitektur der FH Erfurt nebst der Anlage 3, Praktikumsordnung.

§ 2 Pflichten der Vertragspartner

- (1) Der Ausbildungsbetrieb verpflichtet sich,
 1. den/die Student/in in der Zeit vom _____ bis _____ = _____ Wochen für das o.g. Praxismodul unter Beachtung der Praktikumsziele und -inhalte gemäß §7Praktikumsordnung auszubilden,
 2. einen Nachweis über die Zeit und die Inhalte der praktischen Tätigkeit auszustellen,
 3. einen Beauftragten für die Betreuung des Studierenden zu benennen.
- (2) Der/die Studierende verpflichtet sich,
 1. die angebotene Ausbildung wahrzunehmen,
 2. die im Rahmen des Praktikums übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 3. den Weisungen des Beauftragten des Ausbildungsbetriebes und den mit der Ausbildung beauftragten Personen zu folgen,
 4. sich an die in dem Ausbildungsbetrieb geltenden Ordnungen zu halten, insbesondere an Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitszeitregelungen sowie Vorschriften über die übliche Schweigepflicht.

§ 3 Ziele und Inhalte des Praxismoduls

Der/die Studierende soll einen Überblick über Planung, Entwurf und Bauabwicklung bekommen, Planungszusammenhänge erkennen und einen Einblick in Organisationsstrukturen und ingenieurmäßiges Denken und Handeln erhalten.

Die Inhalte sind je nach Praktikumsstelle unterschiedlich, z. B.:

- Planungsgrundlagen, Planungsinstrumente (Methodik, Planwerke der Planungshierarchie), Planungsgutachten, Umweltverträglichkeitsuntersuchungen, Planungsprozess und Genehmigungsverfahren, Biotopplanung und -management (Pflege- und Entwicklungsplanung), Rechtsgrundlagen, landschaftspflegerische Tätigkeiten,
- Objektplanung, gestalterische und technische Planungen, Leistungsbeschreibungen, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung, Objektbetreuung, Pflanzenverwendung,
- Betriebs- und Bürostruktur, Personal- und Maschineneinsatz, Betriebs- und Baustellenorganisation, Bauabwicklung, betriebliches Rechnungswesen, Pflege und Unterhaltung.

Wird das Praktikum im Bereich des öffentlichen Dienstes abgeleistet, können noch folgende Inhalte hinzukommen:

- Verwaltungsaufbau, -struktur, Rechtsgrundlagen, Geschäftsverteilung, Sach- und Personalhaushalt, Rechnungswesen.

Abhängig von der Praktikumsstelle können Inhalte aus mehreren der genannten Bereiche zutreffen.

§ 4 Kosten- und Vergütungsansprüche

- (1) Dieser Vertrag begründet für den Ausbildungsbetrieb keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflichtversicherung des Studierenden fallen.
- (2) Zur Erstattung seiner besonderen Aufwendungen während des Praktikums erhält der Studierende monatlich EUR _____ als Praktikumsvergütung/Aufwandsentschädigung.

§ 5 Praktikumsbeauftragter

Der Ausbildungsbetrieb benennt Herrn/Frau _____ als verantwortliche/n Beauftragte/n für das Praktikum des/der Studierenden. Diese/r Beauftragte ist zugleich Gesprächspartner des/der Studierenden und der Fachhochschule in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis berühren.

§ 6 Urlaub / Unterbrechung des Praktikums

Während der Vertragsdauer steht dem Studierenden kein Erholungsurlaub zu. Der Ausbildungsbetrieb kann eine kurzfristige Freistellung (bis zu 5 Arbeitstagen) aus persönlichen Gründen, z.B. bei Krankheit gewähren. Sonstige Unterbrechungen sind in der Regel nachzuholen.

§ 7 Auflösung des Vertrages

Der Praktikantenvertrag kann vorzeitig aufgelöst werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung von Fristen
2. bei Aufgabe oder Änderung des Praktikumszieles mit einer Frist von 4 Wochen.

Die Auflösung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner nach vorheriger Anhörung der Fachhochschule Erfurt. Die Fachhochschule ist vom Auflösenden unverzüglich zu verständigen.

§ 8 Versicherungsschutz

- (1) Der Studierende ist während des Praktikums nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praktikumsstelle der Fachhochschule Erfurt umgehend die Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Auf Verlangen des Ausbildungsbetriebes hat der/die Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikantenvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.*)

§ 9 Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Eine leitet der/die Studierende unverzüglich dem Praktikantenamt der Fakultät zur Bestätigung zu. Ohne diese Bestätigung ist das Vertragsverhältnis in Anwendung der Studienordnung nicht gültig!

§ 10 Sonstige Vereinbarungen **)

Ort, Datum _____

Ausbildungsbetrieb _____ Studierende (r) _____

Kenntnisnahme und Genehmigung durch
das Praktikantenamt der Fachrichtung
Landschaftsarchitektur der Fachhochschule Erfurt _____

Achtung!

Verträge müssen dem Praktikantenamt 2 Wochen vor Praktikumsbeginn zur Genehmigung vorgelegt werden!

*) Entfällt, soweit das Haftpflichtrisiko bereits durch eine von dem Ausbildungsbetrieb abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist.

***) Hier können z.B. Vereinbarungen über Gewährung einer freiwilligen Vergütung oder über den Einsatz besonderer Aufwendungen (.B. Haftpflichtversicherungsprämien, Fahrkosten) getroffen werden.*

3 Ausfertigungen:

1. Ausfertigung: Studierende
2. Ausfertigung: Ausbildungsbetrieb
3. Ausfertigung: Praktikantenamt der Fachrichtung Landschaftsarchitektur der FH Erfurt

Anhang C zur PraO-BA: Praktikantenzeugnis

Ausbildungsstelle

Praktikantenzeugnis

für das Praktikum

Herr / Frau.....

geb. am :..... in, Studierender der

Fachhochschule Erfurt im Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur

hat vom : bis : die praktische Ausbildung

wie folgt abgeleistet:

Er / Sie hat die geforderten Leistungen gemäß dem Ausbildungsplan für das Praktikum erfüllt.

Fehltage gesamt: *)
(ohne Vorlesungs-
und Prüfungstage)

davon Krankheit:
sonstige
Abwesenheit: (Gründe)

Ort, Datum

Unterschrift d. Ausbildungsbeauftragten
Firmenstempel

Anhang D zur PraO-BA: Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

Bestätigung für das Praktikum

Das Praktikantenamt bestätigt

Herrn / Frau

Matr.-Nr.:

geb. am:

Studierender an der Fachhochschule Erfurt im

Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur

das Praktikum

vom bis

gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen erfolgreich abgeschlossen zu haben.

Erfurt, den

Unterschrift Praktikantenamt

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Masterstudienganges Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531), erlässt der Fakultätsrat Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Forst folgende für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur geltende studiengangsspezifische Bestimmungen.

Der Fakultätsrat Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Forst hat in seiner Sitzung am 27.3.2013 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABI.TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Die Präsidentin der Hochschule hat am 18.04.2013 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
- § 5 Studienplan, Prüfungsplan
- § 6 Gleichstellungsklausel
- § 7 Inkrafttreten
- Anlage 1: Studienplan
- Anlage 2: Prüfungsplan

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den anwendungsorientierten

Masterstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt. Er baut konsekutiv auf den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt auf. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 11.04.2011, in der Fassung vom 31.07.2012, (RPO-B./M.) anzuwenden.

- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Studien- und Prüfungspläne

(Anlagen 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

§ 2 Studienziel

- (1) Das wissenschaftlich begründete Studium des Masterstudienganges Landschaftsarchitektur soll die Studierenden auf künftige berufliche Anforderungen im Kontext zur europäischen Entwicklung vorbereiten. Nach der breit angelegten Ausbildung im Bachelorstudiengang, die alle wesentlichen Gebiete der Landschaftsarchitektur umfasst, werden im Masterstudiengang spezielle Kenntnisse in drei möglichen Vertiefungsrichtungen vermittelt: im Hinblick auf EU-Umweltrichtlinien und daraus resultierende Planungsleistungen, auf die Erhaltung, Pflege und aktive Gestaltung der europäischen Kulturlandschaft (Vertiefungsrichtung EU-Umweltrichtlinien und Kulturlandschaftsentwicklung); im Hinblick auf freiraumplanerische Aufgaben sowie die Pflege und Entwicklung von Gartendenkmälern in Europa (Vertiefungsrichtung Freiraumplanung und Gartendenkmalpflege) und im Hinblick auf den Landschaftsbau und das Vegetationsmanagement (Vertiefungsrichtung Landschaftsbau).

Studienziele des MA-Studienganges sind:

- selbständige Analyse komplexer Fragestellungen in der gewählten Vertiefungsrichtung

- Entwicklung innovativer Lösungsansätze im Kontext interdisziplinären Arbeitens
 - Projektumsetzungen in freiberuflicher Tätigkeit, Büros, Verwaltungen, Institutionen und Betrieben
 - Kommunikations- und Managementfähigkeiten
 - Eintragungsfähigkeit in die Architektenliste der Architektenkammern als Landschaftsarchitekt (Kammerfähigkeit), vorbehaltlich der Praxisanforderungen gemäß den Regelungen der Architektengesetzen der Länder
 - Befähigung zum höheren Dienst
 - Befähigung zur weiterführenden wissenschaftlichen Berufslaufbahn.
- (2) Das Studium soll – je nach Maßgabe der gewählten Vertiefungsrichtung - zu Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern befähigen:
- Freiraumplanung, Entwurfs- und Ausführungsplanung
 - Landschafts- und Sportstättenbau
 - Gartendenkmalpflege
 - Landschafts- und Umweltplanung, Kulturlandschaftsentwicklung
 - Naturschutz und Landschaftspflege
 - Regional- und Raumentwicklung, Dorfentwicklung, Stadtplanung
 - Wettbewerbsorganisation, Moderation/Mediation in Fachfragen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Landschaftsarchitektur setzt als allgemeine Zugangsvoraussetzung gemäß § 3 Abs. 1 RPO-B./M. einen Bachelor- oder Diplomabschluss in Landschaftsarchitektur voraus. Wer über einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem angrenzenden Fachgebiet verfügt, kann in begründeten Fällen durch den Prüfungsausschuss zum Studium zugelassen werden.
- (2) Für die Zulassung zum Master wird ein überdurchschnittlicher erster Hochschulabschluss (mindestens mit dem Prädikat „gut“) gefordert. Nach einem befriedigenden ersten Abschluss müssen BewerberInnen ihre Eignung zum Masterstudium durch einschlägige Erfahrungen in der Berufspraxis bzw. eine überdurchschnittlich gute Abschlussarbeit nachweisen.

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

- (1) Der Masterstudiengang führt nach 4 Fachsemestern zum Abschluss, dem
- Master of Engineering (M. Eng.)
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges müssen 120 Kreditpunkte erworben werden. Das Studium schließt mit der Masterthesis und dem Kolloquium ab.
- (4) Die BewerberInnen müssen sich für eine von drei Vertiefungsrichtungen entscheiden. Es werden folgende Vertiefungsrichtungen angeboten:
- EU-Umweltrichtlinien und Kulturlandschaftsentwicklung
 - Freiraumplanung und Gartendenkmalpflege
 - Landschaftsbau.
- (5) Die Vertiefungsrichtung ist mit der Bewerbung zum Masterstudiengang zu wählen. Eine Vertiefungsrichtung wird in der Regel ab 10 BewerberInnen durchgeführt.
- (6) Das Studium umfasst die Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die Anfertigung der Masterarbeit (Masterthesis) mit Kolloquium. Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt.

- (7) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:
- | | |
|--|------------|
| 1. Studiensemester, mit 3 Pflicht- und 2 Wahlpflichtmodulen, | 30 Credits |
| 2. Studiensemester, mit 3 Pflicht- und 2 Wahlpflichtmodulen | 30 Credits |
| 3. Studiensemester, mit 3 Pflicht- und 2 Wahlpflichtmodulen | 30 Credits |
| 4. Studiensemester, mit 1 Pflichtmodul und
Masterthesis mit Kolloquium. | 30 Credits |
- (8) Im 1.-3. Semester sind jeweils aus dem für dieses Semester vorgesehenen Angebot an Wahlpflichtmodulen zwei Module auszuwählen. Dabei besteht die Möglichkeit, ein Wahlpflichtmodul durch ein Modul aus dem Gesamtangebot der FHE und anderer Hochschulen zu ersetzen.
- (9) Die Studierenden melden sich vor Beginn des Semesters für die gemäß Studienplan (Anlage 1) zu belegenden Wahlpflichtmodule im Studierendensekretariat der Fakultät an. Die Anmeldung wird mit der Bestätigung durch den Studiendekan verbindlich. In begründeten Ausnahmefällen kann die Wahl bis zur 4. Vorlesungswoche geändert werden.
- (10) Die Mindestteilnehmerzahl für das Zustandekommen eines durch den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur angebotenen WP-Moduls beträgt i.d.R. 5 Studierende. Für extern angebotene Module gelten die Regularien der jeweiligen Fakultät.
- (11) An den Modulprüfungen kann nur teilnehmen, wer die gegebenenfalls geforderten Prüfungsvorleistungen nach Prüfungsplan (Anlage 2) nachgewiesen hat.
- (12) Prüfungsleistungen können nach Maßgabe dieser Ordnung neben den Regelungen in der RPO gemäß §§ 9, 10 und 11 RPO-B./M. auch erbracht werden als Studienarbeit.
- (13) Eine Studienarbeit kann eine schriftliche Ausarbeitung, eine Berechnung, ein Referat, Zeichnungen, Bestimmungsübungen, Pläne, Entwürfe oder ein Herbarium umfassen.
- (14) Nicht termingerecht eingereichte Studienarbeiten gelten als nicht bestanden.
- (15) Der Nachweis der Teilnahme an Prüfungsleistungen erfolgt bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen durch die Eintragung in eine Anwesenheitsliste, bei anderen Prüfungsleistungen durch die Abgabe in dem vom Prüfer festgelegten Zeitraum.
- (16) Im 4. Semester bildet die Masterthesis mit Kolloquium die Abschlussarbeit. Die Bearbeitungszeit der Masterthesis beträgt 19 Wochen inklusive eines als Blockveranstaltung durchgeführten studienbegleitenden Kolloquiums zum Wissenschaftlichen Arbeiten. Das Thema der Masterthesis muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann.
- (17) Auf Antrag kann das Studium als Teilzeitstudium durchgeführt werden.

§ 5 Studienplan, Prüfungsplan

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
- (2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) nach
Code,
Modulbezeichnung,
Art,
Regelsemester,
Credits und
Lehre in SWS aufgeführt.
- (3) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) nach
Code,
Modulbezeichnung,
Prüfungszeitpunkt (Wann),

Art,
Prüfungsdauer in Minuten,
Regelsemester,
Credits und
Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.

- (4) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 liegen für sämtliche Module des Masterstudiengangs Landschaftsarchitektur ausführliche Modulbeschreibungen vor, die den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und den Vorgaben der Akkreditierungsagentur entsprechen.

§ 6 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 7 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs Landschaftsarchitektur treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die das Studium im Masterstudiengang Landschaftsarchitektur ab dem Wintersemester 2013/14 beginnen.

(2) Gleichzeitig treten die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur vom 13.07.2010 (Vkbl. FHE Nr. 25, S. 1062) vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.

(3) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen bereits im Masterstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert sind, sind die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur vom 13.07.2010 (Vkbl. FHE Nr. 25, S. 1062) bis zum Ende des Sommersemesters 2015 weiter anzuwenden. Ab dem Wintersemester 2015/16 finden ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen Anwendung. Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, werden anerkannt, soweit sie den Studien- und Prüfungsleistungen dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen im Sinne von § 15 Abs. 1 RPO-B./M. entsprechen.

Erfurt, den 18.04.2013

Prof. Dr. Wydra
Präsidentin
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Jüngel
Dekan
Fakultät Landschaftsarchitektur,
Gartenbau und Frost

Anlage 1: Studienplan**Legende:**

P Pflichtmodul WP Wahlpflichtmodul W Wahlmodul

Vom 1. bis 3. Semester sind jeweils ein vertiefungsrichtungsübergreifendes Modul, 2 Pflichtmodule der jeweiligen Vertiefungsrichtung und 2 Wahlpflichtmodule zu belegen.

1. und 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
MLA1.01	Visualisierung und Präsentation	P	1	6	4
Vertiefungsrichtung EU-Umweltrichtlinien und Kulturlandschaftsentwicklung					
MLA1.02	Internationale Umweltkonventionen und Richtlinien	P	1	6	4
MLA1.03	Historische Kulturlandschaften	P	1	6	5
Vertiefungsrichtung Freiraumplanung und Gartendenkmalpflege					
MLA1.04	Gartenhistorische Epochen	P	1	6	4
MLA1.05	Freiraumplanung A	P	1	6	3
Vertiefungsrichtung Landschaftsbau					
MLA1.06	Ingenieurbiologie/ Begrünung anthropogener Standorte	P	1	6	3
MLA1.07	Betriebswirtschaft und Projektmanagement	P	1	6	4
Wahlpflichtmodule					
MLA1.08	Wasser	WP	1	6	4
MLA1.09	Böden, Substrate, Bodenschutz	WP	1	6	4
MLA1.10	Luftbilddauswertung	WP	1	6	5
MLA2.01	Landschaftsinformationssysteme	P	2	6	4
Vertiefungsrichtung EU-Umweltrichtlinien und Kulturlandschaftsentwicklung					
MLA2.02	Projekt Natura 2000	P	2	6	4
MLA2.03	Projekt FFH-VP, Artenschutzbeitrag	P	2	6	5
Vertiefungsrichtung Freiraumplanung und Gartendenkmalpflege					
MLA2.04	Freiraumtypen im historischen Kontext	P	2	6	3
MLA2.05	Projekt Gartendenkmalpflege, Theorie und Praxis	P	2	6	3
Vertiefungsrichtung Landschaftsbau					
MLA2.06	Ingenieurvermessung, Sportstättenbau	P	2	6	4
MLA2.07	Spezialgebiete der Pflanzenverwendung	P	2	6	5
Wahlpflichtmodule					
MLA2.08	Ausführungsplanung	WP	2	6	5
MLA2.09	Projekt Kulturlandschaftsentwicklung	WP	2	6	4

MLA2.10	Stadtökologie – Projekt urbane Landschaften	WP	2	6	4
MLA2.11	Friedhofsentwicklung, -planung und -gestaltung	WP	2	6	4
MLA2.12	Methoden gartendenkmalpflegerischen Arbeitens	WP	2	6	3

3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel- semeste r	Credits	Lehre in SWS
MLA3.01	Vertiefungsübergreifendes Projekt	P	3	6	2
Vertiefungsrichtung EU-Umweltrichtlinien und Kulturlandschaftsentwicklung					
MLA3.02	Projekt Renaturierungsökologie	P	3	6	4
MLA3.03	Projekt UVP, SUP	P	3	6	4
Vertiefungsrichtung Freiraumplanung und Gartendenkmalpflege					
MLA3.04	Vokabular der Landschaftsarchitektur	P	3	6	3
MLA3.05	Freiraumplanung B	P	3	6	3
Vertiefungsrichtung Landschaftsbau					
MLA3.06	Baumpflege und Gehölzkontrolle	P	3	6	3
MLA3.07	Grünflächenpflegemanagement	P	3	6	2
Wahlpflichtmodule					
MLA3.08	Gewässerentwicklung	WP	3	6	4
MLA3.09	Revitalisierung	WP	3	6	5
MLA3.10	Landschaftsästhetik	WP	3	6	4
MLA3.11	Friedhofsverwaltung	WP	3	6	4
MLA4.01	Masterthesis mit Kolloquium	P	4	6	24
MLA4.02	Wissenschaftliches Arbeiten – studienbegleitendes Kolloquium	P	4	6	6

Wahlpflichtmodule

Im 1.-3. Semester sind jeweils 2 Wahlpflichtmodule zu wählen.

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
MLA1.08	Wasser	WP	1	6	4
MLA1.09	Böden, Substrate, Bodenschutz	WP	1	6	4
MLA1.10	Luftbildauswertung	WP	1	6	5
MLA2.08	Ausführungsplanung	WP	2	6	5
MLA2.09	Projekt Kulturlandschaftsentwicklung	WP	2	6	4
MLA2.10	Stadtökologie – Projekt urbane Landschaften	WP	2	6	4
MLA2.11	Friedhofsentwicklung, -planung und -gestaltung	WP	2	6	4
MLA2.12	Methoden gartendenkmalpflegerischen Arbeitens	WP	2	6	3
MLA3.08	Gewässerentwicklung	WP	3	6	4
MLA3.09	Revitalisierung	WP	3	6	5
MLA3.10	Landschaftsästhetik	WP	3	6	4
MLA3.11	Friedhofsverwaltung	WP	3	6	4
	Wahlmodul für studiengangübergreifende Kompetenzen	W		6	

Anlage 2: Prüfungsplan

Legende:

PZ Prüfungszeitraum; SB studienbegleitend; SE Semesterende;
 K Prüfung - Klausur; M Prüfung – mündliche Prüfung; PV Prüfungsvorleistung;
 M/Ko Masterthesis mit Kolloquium; STA Studienarbeit

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art und Dauer in min	Gewichtung in %	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
MLA1.01	Visualisierung und Präsentation	PZ	M20		1	6	5
Vertiefungsrichtung EU-Umweltrichtlinien und Kulturlandschaftsentwicklung							
MLA1.02	Internationale Umweltkonzeptionen und Richtlinien	PZ	K90		1	6	5
MLA1.03	Historische Kulturlandschaften	SB PZ	PV M30		1	6	5
Vertiefungsrichtung Freiraumplanung und Gartendenkmalpflege							
MLA1.04	Gartenhistorische Epochen	SB	STA		1	6	5
MLA1.05	Freiraumplanung A	SB	STA		1	6	5
Vertiefungsrichtung Landschaftsbau							
MLA1.06	Ingenieurbiologie/ Begrünung anthropogener Extremstandorte	SB	STA		1	6	5
MLA1.07	Betriebswirtschaft und Projektmanagement	SB PZ	STA K60	50 50	1		5
Wahlpflichtmodule							
MLA1.08	Wasser	PZ	M30		1	6	5
MLA1.09	Böden, Substrate, Bodenschutz	SB	STA		1	6	5
MLA1.10	Luftbildauswertung	SB	STA		1	6	5
MLA2.01	Landschaftsinformationssysteme	PZ	K90		2	6	5
Vertiefungsrichtung EU-Umweltrichtlinien und Kulturlandschaftsentwicklung							
MLA2.02	Projekt Natura 2000	SB	STA		2	6	5
MLA2.03	Projekt FFH-VP, Artenschutzbeitrag	SB	STA		2	6	5
Vertiefungsrichtung Freiraumplanung und Gartendenkmalpflege							
MLA2.04	Freiraumtypen im historischen Kontext	SB	STA		2	6	5
MLA2.05	Projekt Gartendenkmalpflege, Theorie und Praxis	SB	STA		2	6	5

Vertiefungsrichtung Landschaftsbau							
MLA2.06	Ingenieurvermessung, Sportstättenbau	SB PZ	STA K60	50 50	2	6	5
MLA2.07	Spezialgebiete der Pflanzenverwendung	SB SB	PV STA		2	6	5
Wahlpflichtmodule							
MLA2.08	Ausführungsplanung	SB	STA		2	6	5
MLA2.09	Projekt Kulturlandschaftsentwicklung	SB	STA		2	6	5
MLA2.10	Stadtökologie – Projekt urbane Landschaften	SB	STA		2	6	5
MLA2.11	Friedhofsentwicklung, -planung und -gestaltung	SB SB	PV STA	50 50	2	6	5
MLA2.12	Methoden gartendenkmalpflegerischen Arbeitens	SB	STA		2	6	5

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art und Dauer in min	Gewichtung in %	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
MLA3.01	Vertiefungsübergreifendes Projekt	SB	STA		3	6	5
Vertiefungsrichtung EU-Umweltrichtlinien und Kulturlandschaftsentwicklung							
MLA3.02	Projekt Renaturierungsökologie	SB	STA		3	6	5
MLA3.03	Projekt UVP, SUP	SB	STA		3	6	5
Vertiefungsrichtung EU-Umweltrichtlinien und Kulturlandschaftsentwicklung							
MLA3.04	Vokabular der Landschaftsarchitektur	SB	STA		3	6	5
MLA3.05	Freiraumplanung B	SB	STA		3	6	5
Vertiefungsrichtung Landschaftsbau							
MLA3.06	Baumpflege und Gehölzkontrolle	SB	STA		3	6	5
MLA3.07	Grünflächenpflegemanagement	SB	STA		3	6	5
Wahlpflichtmodule							
MLA3.08	Gewässerentwicklung	SB	STA		3	6	5
MLA3.09	Revitalisierung	SB	STA		3	6	5
MLA3.10	Landschaftsästhetik	SB	STA		3	6	5
MLA3.11	Friedhofsverwaltung	PZ	K90		3	6	5
MLA4.01	Masterthesis mit Kolloquium	SE	M/Ko	$\frac{2}{3} / \frac{1}{3}$	4	24	20
MLA4.02	Wissenschaftliches Arbeiten –	SB	STA		4	6	5

studienbegleitendes Kolloquium							
--------------------------------	--	--	--	--	--	--	--

WP-Module

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art Dauer min	und in	Gewic- htung in %	Regel- semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
MLA1.08	Wasser	PZ	M30			1	6	5
MLA1.09	Böden, Substrate, Bodenschutz	SB	STA			1	6	5
MLA1.10	Luftbildauswertung	SB	STA			1	6	5
MLA2.08	Ausführungsplanung	SB	STA			2	6	5
MLA2.09	Projekt Kulturlandschaftsentwicklung	SB	STA			2	6	5
MLA2.10	Stadtökologie – Projekt urbane Landschaften	SB	STA			2	6	5
MLA2.11	Friedhofsentwicklung, -planung und -gestaltung	SB PZ	PV K90			2	6	5
MLA3.08	Gewässerentwicklung	SB	STA			3	6	5
MLA3.09	Revitalisierung	SB	STA			3	6	5
MLA3.10	Landschaftsästhetik	SB	STA			3	6	5
MLA3.11	Friedhofsverwaltung	PZ	K90			3	6	5
	Wahlmodul für studiengangübergreifende Kompetenzen						6	

IMPRESSUM

Herausgeber: Fachhochschule Erfurt, Die Präsidentin der FH Erfurt, Postfach 45 01 55, 99051 Erfurt

Redaktion: Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten, Dr. Judith Will,
Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt, Tel. (0361) 6700-860,
E-Mail: judith.will@fh-erfurt.de

Gestaltung: Bianca Kus, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt,
Tel. (0361) 6700-117, E-Mail: kus@fh-erfurt.de

Das „Verkündungsblatt der FH Erfurt“ ist das in § 3 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531), vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule. Einzelheiten zu Erscheinungsweise, Verbreitung, Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen sind in der „Richtlinie für das Verkündungsblatt der FH Erfurt“ geregelt, auf die hiermit ausdrücklich verwiesen wird.

Ein Einzelbezug des Verkündungsblattes und der Richtlinie ist gegen Kostenerstattung über das Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten unter der oben genannten Anschrift möglich.